



Reglement zur Übernahme der Schiedsrichterkosten

Version vom 01.09.2026

1. Grundsatz

Für die Teilnahme Schweizer Fechter*innen an internationalen Wettkämpfen entstehen gemäss den Reglementen der EFC und der FIE Schiedsrichterpflichten für den nationalen Verband. Swiss Fencing stellt sicher, dass die erforderlichen Schiedsrichter gestellt oder gegebenenfalls die entsprechenden Strafgebühren bezahlt werden.

Die Finanzierung dieser Kosten erfolgt je nach Wettkampfkategorie unterschiedlich und richtet sich danach, ob die Athlet*innen durch Swiss Fencing selektioniert werden oder nicht.

2. Offizielle Kaderwettkämpfe von Swiss Fencing

Als offizielle Kaderwettkämpfe gelten alle internationalen Wettkämpfe, die im offiziellen Swiss-Fencing-Kalender aufgeführt sind und für welche die Athlet*innen durch Swiss Fencing selektioniert werden.

2.1 U17

Die Kosten für die Schiedsrichter*innen wie Reisekosten, Übernachtungskosten und Spesen werden auf die teilnehmenden Athlet*innen verteilt und den jeweiligen Clubs in Rechnung gestellt.

Die Berechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich angefallenen Schiedsrichterkosten, geteilt durch die Anzahl Teilnahmen der Athlet*innen an den betreffenden Wettkämpfen während der Saison.

Die Clubs sind für eine allfällige Weiterverrechnung an die Athlet*innen verantwortlich.

2.2 U20

Die Schiedsrichterkosten werden vollständig von Swiss Fencing übernommen.

Für die Athlet*innen beziehungsweise deren Clubs entstehen keine zusätzlichen Schiedsrichtergebühren.

2.3 U23

Für diese Wettkämpfe wird eine Schiedsrichterpauschale von CHF 80.– pro Athlet*in und Wettkampf erhoben.

2.4 Senioren

Die Schiedsrichterkosten werden über die regulären Anmeldegebühren vom Organisator finanziert. Für die Athlet*innen beziehungsweise deren Clubs entstehen keine zusätzlichen Schiedsrichtergebühren.

2.5 Veteranen

Die Schiedsrichterkosten werden über die regulären Anmeldegebühren vom Organisator finanziert. Für die Athlet*innen beziehungsweise deren Clubs entstehen keine zusätzlichen Schiedsrichtergebühren.

3. Internationale Wettkämpfe ohne Selektion durch Swiss Fencing

Als internationale Wettkämpfe gelten insbesondere:

- internationale U17-, U20- und U23-/EFL-Wettkämpfe sowie Seniorenturniere, für welche keine Selektion durch Swiss Fencing erfolgt;
- Wettkämpfe des Circuit National, die im Ausland stattfinden;
- FIE-Satellitenturniere, die nicht im offiziellen Swiss-Fencing-Kalender aufgeführt sind;
- weitere internationale Turniere, an denen Athlet*innen auf eigene Initiative teilnehmen.

3.1 Schiedsrichterpauschale

Für diese Wettkämpfe wird eine Schiedsrichterpauschale von CHF 80.– pro Athlet*in und Wettkampf erhoben.

Die Gebühr dient zur Finanzierung:

- der Entsendung von Schiedsrichter*innen;
- der Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Schiedsrichter*innen;
- allfälliger Strafgebühren der EFC oder FIE bei Nichterfüllung der Schiedsrichterpflicht.

3.2 Grundlage der Pauschale

Die Pauschale basiert auf den durchschnittlich anfallenden Kosten für die Entsendung eines Schiedsrichters an internationale Wettkämpfe.

Gemäss den geltenden Bestimmungen der EFC und FIE müssen je nach Anzahl Teilnehmender ein oder mehrere Schiedsrichter*innen gestellt werden. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, können folgende Strafgebühren anfallen:

- EFC-Wettkämpfe: EUR 500.– pro fehlende Schiedsrichter*in
- FIE-U20- und Satellitenwettkämpfe: EUR 1'000.– pro fehlende Schiedsrichter*in

4. Ausnahmen

Von der Schiedsrichterpauschale gemäss Artikeln 2 und 3 ausgenommen sind sämtliche internationale Wettkämpfe, die in der Schweiz stattfinden.

Der Vorstand von Swiss Fencing kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen beschliessen.

5. Sanktionen bei Zahlungsverzug

- Die Rechnungen für Schiedsrichtergebühren sowie damit verbundene Kosten sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist auf der Rechnung zu begleichen.
- Bei nicht fristgerechter Zahlung wird eine erste schriftliche Mahnung versendet. Für diese erste Mahnung fallen keine zusätzlichen Gebühren an.
- Ab der zweiten Mahnung wird für jede weitere Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.– erhoben. Zudem wird die betroffene Athletin bzw. der betroffene Athlet von der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen und Wettkämpfen ausgeschlossen, bis der offene Betrag vollständig beglichen ist.

- Der Ausschluss bleibt unabhängig von der Bedeutung oder dem Niveau der Veranstaltung in Kraft und wird erst nach vollständigem Zahlungseingang aller ausstehenden Beträge, einschliesslich allfälliger Bearbeitungsgebühren, aufgehoben.
- Gegen eine Sanktion kann innerhalb von 10 Tagen nach deren schriftlicher Mitteilung bei der Rekurskommission von Swiss Fencing schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, sofern die zuständige Stelle nicht ausdrücklich etwas anderes entscheidet.

6. Einrichtung eines Schiedsrichterfonds

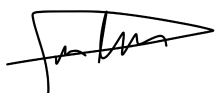
Dieser Fonds dient in erster Linie der Finanzierung und Deckung von Kosten im Zusammenhang mit dem Schiedsrichterwesen, insbesondere:

- der Entsendung von Schiedsrichter*innen an internationale Wettkämpfe sowie der Begleichung allfälliger Geldstrafen aufgrund nicht erfüllter Schiedsrichterpflichten;
- der Finanzierung von Schiedsrichtervergütungen, Spesen und weiteren Kosten bei Wettkämpfen in der Schweiz;
- der Unterstützung weiterer Projekte und Massnahmen im Bereich des Schiedsrichterwesens, sofern nach Deckung der vorgenannten Ausgaben noch Mittel im Fonds verfügbar sind.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Ittigen, 01.09.2026



Alessio Pietra

Geschäftsführer



Max Heinzer

Präsident